

# TE Lvwg Erkenntnis 2016/3/29 VGW- 141/023/123/2016, VGW- 141/023/482/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2016

## Entscheidungsdatum

29.03.2016

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §4

WMG §7

WMG §8

WMG §9

WMG §10

WMG §12

WMG-VO §1

WMG-VO §2

WMG-VO §3

WMG-VO §4

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde<sup>1)</sup> der Frau Mag. D. L. und<sup>2)</sup> des Herrn O. B., beide wohnhaft in Wien, O.-gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, vom 16.11.2015, Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... - SH/2015/919954-001, mit welchem der Antrag vom 01.10.2015 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) gemäß §§ 4, 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF, iZm §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) idgF abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde 1) der Frau Mag. D. L. und 2) des Herrn O. B., beide wohnhaft in Wien, O.-gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, vom 16.11.2015, Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... - SH/2015/919954-001, mit welchem der Antrag vom 01.10.2015 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) gemäß

Paragraphen 4, 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF, iZm Paragraphen eins, 2, 3 und 4 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) idgF abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

#### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vom 16. November 2016 wurde der Antrag der Bedarfsgemeinschaft auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs vom 1. Oktober 2015 zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ... – SH/2015/00919954-001 abgewiesen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, der Bedarfsgemeinschaft stünden auf Grund der ermittelten Höhe des Haushaltseinkommens keine Mittel aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.

In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebachten Beschwerde führte die Bedarfsgemeinschaft auszugsweise Nachstehendes aus:

„Der Ablehnung der Gewährung von Sozialunterstützung wurden durch die erkennende Behörde falsche Bemessungsgrundlagen der Einnahmen der vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt!

Für die Ermittlung der Gewährung von Sozialunterstützung bis zu einer berechneten und anerkannten Höhe von sohin monatlich € 1.702,70 für die vierköpfige Bedarfsgemeinschaft sind richtiger Weise die Einkünfte aller vier Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft heranzuziehen. Für die Mitglieder Mag. D. L. sowie deren leibliche Kinder W. und Wa. M. erfolgten diese mit € 0,00 bzw. je € 200,00 als Unterhaltsvorschuß richtig, für das vierte Mitglied der Gemeinschaft, Herrn O. B., jedoch falsch.

Herr O. B. befindet sich seit 25.09.2009 in einem Privatkonkursverfahren, wobei ihm hier die Eigenverwaltung entzogen wurde und Herr O. B. durch eine Masseverwalterin, namens Frau Mag. E., WIEN, ..., vertreten wird. Das Verfahren wird beim BG ... zur GZ.: ... geführt und ist nach wie vor noch nicht abgeschlossen. Nachdem Herr B. seit 30.09.2015 arbeitslos ist, bezieht er Arbeitslosengeld vom AMS, die MA 40 zog bei der Bemessung die AMS-Bezugsbestätigung vom 14.10.2015 der Einkunftebemessungsgrundlage von Herrn B. zu Grunde ohne die Tatsache zu berücksichtigen, dass Herr B. diese Summen nie erhalten hat, sondern von der Masseverwalterin auf das Existenzminimum gepfändet wird. Die Differenz zwischen dem Existenzminimum und der tatsächlichen Bemessungsgrundlage durch die MA 40 fehlt allerdings der vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft auf die monatliche Bemessungsgrundlage von € 1.702,70. Herr B. wollte diese Tatsache der Behörde durch Veränderungsmeldung noch mitteilen, erhielt jedoch von der Masseverwalterin die Bezug habenden Unterlagen zu spät, daher jetzt diese Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Erhalt des o.a. Bescheides.“

Dieser Beschwerde wurde eine Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom 14. Oktober 2015 sowie Überweisungsbelege an Herrn O. B. beigelegt.

Nach Einholung einer Stellungnahme der Masseverwalterin im Insolvenzverfahren des Herrn O. B. und Weiterleitung dieser Stellungnahme an die Bedarfsgemeinschaft im Wege des Parteiengehörs legte diese auszugsweise dar wie folgt:

„1. Einkommenssituation der beiden Beschwerdeführer:

Beide Beschwerdeführer sind weiterhin derzeit ohne Beschäftigung bzw. auf Arbeitssuche. Des Weiteren befinden sich beide Beschwerdeführer derzeit in keinen Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen des AMS

Der am 01.10.2015 gestellte Antrag auf Mindestsicherung bleibt daher für die der Behörde bekannte Bedarfsgemeinschaft nach wie vor aufrecht.

2. Nachweis betreffend sämtliche Einkünfte der 1. Beschwerdeführerin

In der Beilage erhält das Gericht die Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS, WIEN, ..., für den Zeitraum 10.11.2015 bis 11.11.2015 bzw. 14.11.2015 bis 22.01.2015 vom 24.11.2015 zur weiteren Errechnung der beantragten Mindestsicherung der Bedarfsgemeinschaft seit 01.10.2015. Weitere Einkünfte bestehen nicht.

weiterer Beweis: AMS-Leistungsanspruch Mag. L. vom 24.11.2015

3. Schreiben der Masseverwalterin Frau Mag. E. vom 22.01.2016:

Es ist richtig, dass dem Zweitbeschwerdeführer O. B. bis 31.12.2015 monatlich weitere € 100,00 vom Existenzminimum von der Masseverwalterin wie oben aufgrund erfolgter Überzahlungen einbehalten wurden. Die tatsächlichen monatlichen Auszahlungsbeträge sind aus der von der Masseverwalterin mitgeschickten Zwischenabrechnung vom 22.01.2016 ersichtlich.“

Auf Grund dieses Beschwerdevorbringens und zur Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wurde am 29. Februar 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher neben der beschwerdeführenden Bedarfsgemeinschaft ein informierter Vertreter der belangten Behörde geladen war. Die belangte Behörde verzichtete mit Eingabe vom 25. Februar 2016 ausdrücklich auf die Teilnahme an dieser mündlichen Verhandlung.

Herr O. B. gab auch bevollmächtigt durch Frau Mag. D. L. im Zuge seiner Einlassung zur Sache Nachstehendes an:

„Eingangs möchte ich festhalten, dass der Abzug von EUR 100,-- seit 1. Jänner 2016 nicht mehr erfolgt. Vorgelegt wird weiters eine Anspruchsgegenüberstellung seit Oktober 2015. Wenn mir nunmehr der Auszug aus dem AMS Behördenportal meiner Gattin vom 29. Februar 2016 vorgehalten wird, gebe ich an, dass meine Gattin offensichtlich seit 23. Dezember 2015 bis zumindest 16. Februar 2016 nichts erhalten hat. Es müsste die vorliegende Gegenüberstellung diesbezüglich korrigiert werden. Näher befragt gebe ich an, dass meine Gattin offensichtlich im fraglichen Zeitraum erkrankt ist. Ich bin mir dessen sicher, dass meine Gattin trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit keine wie auch immer geartete Geldleistung von der Krankenversicherung erhalten hat.“

Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Gericht eine entsprechende Krankmeldung samt einer Bestätigung des Krankenversicherungsträgers betreffend die nicht erfolgte Auszahlung von Geldleistungen wie behauptet vorzulegen. Weiters wurde der Bedarfsgemeinschaft aufgetragen sämtliche Einkommensbestätigungen seit zumindest 1. Jänner 2016 dem Gericht binnen selber Frist vorzulegen.

Mit daraufhin erfolgter Eingabe vom 7. März 2016 legte die Bedarfsgemeinschaft Nachstehendes dar:

Beide Beschwerdeführer sind weiterhin derzeit ohne Beschäftigung bzw. auf Arbeitssuche. Des Weiteren befinden sich beide Beschwerdeführer derzeit in keinen Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen des AMS

Der am 01.10.2015 gestellte Antrag auf Mindestsicherung bleibt daher für die der Behörde bekannte Bedarfsgemeinschaft nach wie vor und über das Datum des negativen Bescheids vom 16.11.2015 aufrecht.

Die Einkommenssituation der vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft wurde in der letzten Verhandlung vom 29.02.2016 ausführlich erörtert. Unbestritten festgehalten wurde, dass die beiden minderjährigen Kinder Wa. und V. M. derzeit einen monatlichen gerichtlichen Unterhaltsvorschuss von je € 200,00 erhalten und der 2. Beschwerdeführer aufgrund eines Privatinsolvenzverfahrens von der eingesetzten Masseverwalterin auf das monatliche Existenzminimum gepfändet wird. Betreffend Einkommen der 1. Beschwerdeführerin, Frau Mag. D. L., ergänzen die beiden Antragsteller nach Einholung eines Versicherungsdatenauszeuges vom 02.03.2016 wie folgt: Frau Mag. D. L. bezog vom 10.11.2015 bis 11.11.2015 sowie vom 14.11.2015 bis 20.11.2015 Arbeitslosengeld in der Höhe von € 25,19 pro Tag. Die diesbezügliche AMS-Bezugsbestätigung vom 24.11.2015 wurde dem Gericht bereits mit Eingabe vom 09.02.2016 vorgelegt. Weitere Einkünfte seit dem 20.11.2015 hatte die Erstbeschwerdeführerin keine mehr, dies ist auch aus diesem Versicherungsdatenauszug ersichtlich, es auch wurde kein Krankengeld bezogen. Die Einkommenssituation der vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft wurde in der letzten Verhandlung vom 29.02.2016 ausführlich erörtert. Unbestritten festgehalten wurde, dass die beiden minderjährigen Kinder Wa. und römisch fünf. M. derzeit einen monatlichen gerichtlichen Unterhaltsvorschuss von je € 200,00 erhalten und der 2. Beschwerdeführer aufgrund eines Privatinsolvenzverfahrens von der eingesetzten Masseverwalterin auf das monatliche Existenzminimum gepfändet wird. Betreffend Einkommen der 1. Beschwerdeführerin, Frau Mag. D. L., ergänzen die beiden Antragsteller nach Einholung eines Versicherungsdatenauszeuges vom 02.03.2016 wie folgt: Frau Mag. D. L. bezog vom 10.11.2015 bis 11.11.2015 sowie vom 14.11.2015 bis 20.11.2015 Arbeitslosengeld in der Höhe von € 25,19 pro Tag. Die diesbezügliche AMS-Bezugsbestätigung vom 24.11.2015 wurde dem Gericht bereits mit Eingabe vom 09.02.2016 vorgelegt. Weitere

Einkünfte seit dem 20.11.2015 hatte die Erstbeschwerdeführerin keine mehr, dies ist auch aus diesem Versicherungsdatenauszug ersichtlich, es auch wurde kein Krankengeld bezogen.

weiterer Beweis: Versicherungsdatenauszug Mag. L. v. 02.03.2016

Auszahlungsbelege Existenzminimum 2016 O. B.

## 2. Erklärung betreffend AMS-Vormerkzeiten der 1. Beschwerdeführerin

Vom 24.12.2015 bis 06.01.2016 befand sich die 1. Beschwerdeführerin während der Weihnachtsfeiertage mit ihren beiden Kindern bei ihrer elterlichen Familie in POLEN, nachdem diese nicht in ÖSTERREICH lebt und folglich dort ansässig ist. Während des Zeitraumes 21.12.2015 bis 23.12.2015 bzw. 07.01.2016 bis 12.01.2016 waren die beiden Kinder der Erstbeschwerdeführerin, Wa. und W. M., im Krankenstand und konnten abwechselnd die Schule nicht besuchen. Während dieser Zeit kam die Erstbeschwerdeführerin ihrer mütterlichen Aufsichtspflicht während der Krankheit ihrer Kinder nach, war also Krankenstandsbetreuung ihrer eigenen Kinder.

weiterer Beweis: Kopien der Schulentschuldigungsbestätigungen der beiden

Kinder für die jeweiligen Zeiträume

Betreffend verbleibendem Zeitraum bis 16.02.2016 geben die beiden Beschwerdeführer weiters und wie folgt an: Aufgrund des negativen Bescheids der MA 40 vom 16.11.2015 sowie der Vordienstzeiten der 1. Beschwerdeführerin im Selbständigenbereich besteht für diese derzeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, außer es gibt Anspruch auf Kursgeld infolge von Weiterbildungen. Die kurzfristigen - teilweise nur tageweisen Beschäftigungen der letzten Jahre - der Erstbeschwerdeführerin (vgl. dazu auch beiliegender Versicherungsdatenauszug) verstärken diesen fehlenden Anspruch noch. Betreffend verbleibendem Zeitraum bis 16.02.2016 geben die beiden Beschwerdeführer weiters und wie folgt an: Aufgrund des negativen Bescheids der MA 40 vom 16.11.2015 sowie der Vordienstzeiten der 1. Beschwerdeführerin im Selbständigenbereich besteht für diese derzeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, außer es gibt Anspruch auf Kursgeld infolge von Weiterbildungen. Die kurzfristigen - teilweise nur tageweisen Beschäftigungen der letzten Jahre - der Erstbeschwerdeführerin vergleiche dazu auch beiliegender Versicherungsdatenauszug) verstärken diesen fehlenden Anspruch noch.

Aufgrund der zahlreichen Bescheidablehnungen der MA 40 der letzten Jahre und aufgrund der Tatsache, dass keine Institution den beiden Beschwerdeführern erklären konnte, wer den Differenzbetrag des gepfändeten monatlichen Existenzminimums des 2. Beschwerdeführers im Anspruchsfall der monatlichen Mindestsicherung der Bedarfsgemeinschaft zu ergänzen hat, verloren die beiden Antragsteller den Mut und hatten auch keine Hoffnung, dass die jetzige Beschwerde gegen den o.a. Bescheid vom 16.11.2015 erfolgreich sein könnte. Weder die Behörde, die MA 40, der die Privatkonkurssituation des Zweitbeschwerdeführers bekannt war und ist, noch die Masseverwalterin, Frau Mag. E., haben diesbezügliche aufklärende Auskünfte erteilt. Aus diesem Grund scheint es auch verständlich, dass die Erstbeschwerdeführerin bei der AMS-Meldung im Februar 2016 keine Eile verspürte, da sie in dem Glauben war ohnedies nirgendwo einen finanziellen Anspruch auf Mindestsicherung oder AMS-Geldbezüge zu haben. Die Erstbeschwerdeführerin wird trotzdem aufgrund der Krankenstände der Kinder beim AMS versuchen die Vormerkzeiten zu korrigieren.“

Bestätigungen, wie in der mündlichen Verhandlung aufgetragen, wurden jedoch nicht vorgelegt.

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird

Der am ...1964 geborene Herr O. B. sowie die am ...1972 geborene Mag. D. L. bilden mit der am ...2007 geborenen Va. M. und der am selben Tage geborenen W. M. eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz. Die Bedarfsgemeinschaft brachte verfahrensgegenständlich mit Eingabe vom 1. Oktober 2015, bei der Behörde an diesem Tage eingelangt, einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs sowie Mietbeihilfe, ein. Der am ...1964 geborene Herr O. B. sowie die am ...1972 geborene Mag. D. L. bilden mit der am ...2007 geborenen römisch fünf a. M. und der am selben Tage geborenen W. M. eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz. Die Bedarfsgemeinschaft brachte verfahrensgegenständlich mit Eingabe vom 1.

Oktober 2015, bei der Behörde an diesem Tage eingelangt, einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs sowie Mietbeihilfe, ein.

Herr O. B. war im September 2015 unselbständig erwerbstätig und lukrierte aus dieser Erwerbstätigkeit für diesen Monat ein Gehalt in der Höhe von EUR 3.830,85. Seit 1. Oktober 2015 ist er arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 46,93 täglich. Er ist als arbeitslos gemeldet. Über das Vermögen des Herrn O. B. wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes ... vom 25. September 2009 das Schuldenregulierungsverfahren zur Zahl ... eröffnet, wobei dem Schuldner keine Eigenverwaltung zukommt. Das Schuldenregulierungsverfahren ist nach wie vor anhängig. Von der bestellten Masseverwalterin werden nicht dem gesetzlichen Existenzminimum unterliegende Einkommensbestandteile des Beschwerdeführers zu Gunsten der Gläubiger einbehalten.

Frau Mag. D. L. war seit 10. September 2015 als arbeitslos gemeldet. Im September 2015 gelangte an sie ein Betrag in der Höhe von insgesamt EUR 255,92 zur Auszahlung. Im Zeitraum zwischen 10. November 2015 und 11. November 2015 sowie 14. November 2015 und 23. Dezember 2015 befand sich die Beschwerdeführerin in Schulung beim AMS Wien, wobei ihr für diese Zeiträume eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von EUR 23,26 täglich sowie eine Kursnebenkostenpauschale in der Höhe von EUR 1,93 täglich zuerkannt wurden. Diese Bezüge wurden durch das AMS Wien wegen Krankheit der Beschwerdeführerin mit 22. November 2015 eingestellt. Seit 16. Februar 2016 ist Frau Mag. L. erneut als arbeitslos gemeldet. Ein Nachweis betreffend die Arbeitsunfähigkeit der Frau Mag. L. oder eines Bezuges von Krankengeld während dieses Zeitraumes wurde trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das Verwaltungsgericht Wien nicht erbracht.

Mit Beschlüssen des Bezirksgerichtes ... vom 10. November 2014 wurden der mj. Wa. M. zur Zahl ... sowie der mj. W. M. zur Zahl ... jeweils EUR 200,-- monatlich an Unterhaltsvorschuss zuerkannt. Dieser wird an Frau Mag. D. L. regelmäßig zur Auszahlung gebracht.

Herr O. B. ist weiters Mieter einer Wohnung in Wien, O.-gasse. Für diese Wohnung fallen monatliche Bruttomietkosten in der Höhe von EUR 698,45 an. Anspruch auf Wohnbeihilfe besteht aktuell nicht.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweismwürdigung:

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt, insbesondere auf die Ausführungen des Beschwerdeführers im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes dient die bedarfsorientierte Mindestsicherung der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, des Wiener

Mindestsicherungsgesetzes dient die bedarfsorientierte Mindestsicherung der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes deckt die bedarfsorientierte Mindestsicherung den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes deckt die bedarfsorientierte Mindestsicherung den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes umfasst der Lebensunterhalt den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes umfasst der Lebensunterhalt den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt. Nach Absatz 3, dieser Bestimmung umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, des Gesetzes über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört, 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Paragraph 5, Absatz eins und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann, 3. die in Paragraph 3, definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben volljährige Personen Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfs-gemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben volljährige Personen Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Paragraph 4, Absatz 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam

geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfs-gemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nach folgenden Kriterien: Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nach folgenden Kriterien:

1. Volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.
2. Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt, zwischen denen eine unterhaltsrechtliche Beziehung oder eine Lebensgemeinschaft besteht, bilden eine Bedarfsgemeinschaft.
3. Minderjährige Personen im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil oder mit einer zur Obsorge berechtigten Person bilden mit diesem oder dieser eine Bedarfsgemeinschaft.
4. Volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe und volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternteil bilden mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft.
5. Volljährige Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit einem Eltern- oder Großelternteil leben.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige oder volljährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, bezieht, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige oder volljährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, bezieht, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen einer minderjährigen Person nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar und die Höhe des Anspruchs nicht gerichtlich festgestellt oder nur frei vereinbart ist, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen einer minderjährigen Person nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar und die Höhe des Anspruchs nicht gerichtlich festgestellt oder nur frei vereinbart ist, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten. Für Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) erreicht haben und für volljährige, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf Grund der Mindeststandards gemäß Absatz 2,, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des

jeweiligen Mindeststandards enthalten. Für Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) erreicht haben und für volljährige, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes betragen die Mindeststandards: Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes betragen die Mindeststandards:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung 1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, sublit. b ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung

a) für volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben;

b) für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach Z 3 oder Z 4 (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) eine Bedarfsgemeinschaft bilden; b) für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach Ziffer 3, oder Ziffer 4, (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) eine Bedarfsgemeinschaft bilden;

2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 leben; 2. 75 vH des Wertes nach Ziffer eins, für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 2, leben;

3. 50 vH des Wertes nach Z 13. 50 vH des Wertes nach Ziffer eins,

a) für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 4; a) für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4,;

b) für volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 4; b) für volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4,;

4. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3. 4. 27 vH des Wertes nach Ziffer eins, für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 3,

Gemäß § 8 Abs. 3 WMG ist Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben und volljährigen, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähigen Personen zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, WMG ist Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben und volljährigen, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähigen Personen zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen.

Nach § 8 Abs. 4 WMG erhöht sich der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht. Nach Paragraph 8, Absatz 4, WMG erhöht sich der Mindeststandard nach Absatz 2, Ziffer eins, mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, sublit. b ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wird ein über den Grundbetrag zur Deckung des



Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wird ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach Paragraph 8, Absatz eins, hinausgehender Bedarf an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Mietbeihilfe, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet: Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Mietbeihilfe, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet:

1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Abs. 3. 1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Absatz 3,

2. Dieser Ausgangswert wird durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen Personen geteilt und mit der Anzahl der volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft multipliziert.

3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 abgezogen: 3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach Paragraph 8, Absatz 2, abgezogen:

a) für jede volljährige Hilfe suchende oder empfangende Person ein Betrag in der Höhe von 25 vH;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Betrag in der Höhe von 13,5 vH;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen, ein Betrag von 9 vH.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist auf den Mindeststandard das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist auf den Mindeststandard das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch solche auf Grund unterhaltsrechtlicher Beziehungen, bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Forderungen, die bei der Hilfe suchenden Person zwangsweise eingetrieben werden oder zu deren Begleichung sie nach einem Schuldenregulierungsverfahren verpflichtet ist. Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar

aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch solche auf Grund unterhaltsrechtlicher Beziehungen, bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Forderungen, die bei der Hilfe suchenden Person zwangsweise eingetrieben werden oder zu deren Begleichung sie nach einem Schuldenregulierungsverfahren verpflichtet ist. Gemäß Absatz 4, dieser Bestimmung sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Paragraph 3, dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind von der Anrechnung ausgenommen: Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind von der Anrechnung ausgenommen:

1. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich sowie Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 4 Z 3 Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), 1. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich sowie Kinderabsetzbeträge nach Paragraph 33, Absatz 4, Ziffer 3, Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988),
2. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen,
3. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen jeweils ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,
4. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld) bis zur Höhe des maximalen Einkommensfreibetrages und
5. ein Freibetrag bei Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, wenn die Hilfe suchende Person vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest ein Jahr erwerbslos war und sechs Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen hat. Der Freibetrag wird während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum von 18 Monaten berücksichtigt. Bei Einkommen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG beträgt der Freibetrag mindestens 7 vH, bei höheren Einkommen maximal 17 vH des Mindeststandards gemäß § 8 Abs. 2 Z 1.5. ein Freibetrag bei Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, wenn die Hilfe suchende Person vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest ein Jahr erwerbslos war und sechs Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen hat. Der Freibetrag wird während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum von 18 Monaten berücksichtigt. Bei Einkommen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG beträgt der Freibetrag mindestens 7 vH, bei höheren Einkommen maximal 17 vH des Mindeststandards gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins,

Die Beschwerde führende Bedarfsgemeinschaft führte grundsätzlich ins Treffen, die Behörde habe nicht berücksichtigt, dass über das Vermögen des Herrn O. B. ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden sei, im Zuge dessen sein Gehalt gepfändet werde und er lediglich einen Teil des durch die belangte Behörde angenommenen Bezuges tatsächlich ausbezahlt erhalte.

Zur Abklärung insbesondere des Umstandes, ob die angesprochenen Gehaltsbestandteile tatsächlich auf exekutivem Wege einbehalten werden, wurde eine diesbezügliche Stellungnahme der Masseverwalterin im Schuldenregulierungsverfahren über das Vermögen des Herrn O. B. eingeholt, mit welcher diese den exekutiven Einbehalt von Gehaltsbestandteilen des Gemeinschuldners bestätigte und weiters den Einbehalt zusätzlicher Mittel wegen der ursprünglich erfolgten Angabe von Sorgepflichten durch diesen, welche jedoch nach der Exekutionsordnung nicht zu berücksichtigen waren. Diese Stellungnahme wurde durch den Beschwerdeführer bereits mit Eingabe vom 9. Februar 2016 sinngemäß inhaltlich bestätigt und erfolgte auch im Zuge der durchgeführten

öffentlichen mündlichen Verhandlung keinerlei diesbezügliche Bestreitung.

Somit ist jedoch festzuhalten, dass Herr O. B. die bereits im angefochtenen Bescheid dargestellten und oben festgestellten Einkommen tatsächlich bezog und er lediglich auf Grund von exekutiven Einbehalten durch die bestellte Masseverwalterin das ihm zustehende Existenzminimum nach der Exekutionsordnung abzüglich von Raten auf Grund angezeigter, jedoch nicht zu berücksichtigender Sorgepflichten tatsächlich weniger ausbezahlt erhielt.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist das Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft auf den zu ermittelnden Mindestbedarf der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, wobei auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen anzurechnen ist. Hierbei ist grundsätzlich vom tatsächlich bezogenen Einkommen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auszugehen, wobei gemäß § 10 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes Zahlungsverpflichtungen bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung der eben genannten Norm auch für Forderungen, welche bei der Hilfe suchenden oder empfangenden Person zwangsweise eingetrieben werden. Mit anderen Worten ist somit das tatsächlich bezogene Einkommen der Hilfe suchenden oder empfangenden Person anzurechnen, wobei Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich nicht zum „Ausgleich“ für die Bedienung offener Verbindlichkeiten, werden diese freiwillig oder auch zwangsweise erfüllt, dienen sollen. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins und Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist das Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft auf den zu ermittelnden Mindestbedarf der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, wobei auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen anzurechnen ist. Hierbei ist grundsätzlich vom tatsächlich bezogenen Einkommen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auszugehen, wobei gemäß Paragraph 10, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes Zahlungsverpflichtungen bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung der eben genannten Norm auch für Forderungen, welche bei der Hilfe suchenden oder empfangenden Person zwangsweise eingetrieben werden. Mit anderen Worten ist somit das tatsächlich bezogene Einkommen der Hilfe suchenden oder empfangenden Person anzurechnen, wobei Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich nicht zum „Ausgleich“ für die Bedienung offener Verbindlichkeiten, werden diese freiwillig oder auch zwangsweise erfüllt, dienen sollen.

Wie festgestellt werden das Existenzminimum übersteigende Gehaltsbestandteile des Herrn O. B. im Zuge eines Schuldenregulierungsverfahrens zwangsweise einbehalten und zur Erfüllung dessen Verbindlichkeiten verwendet. Auch die darüber hinausgehenden einbehaltenen Raten dienen der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Beschwerdeführers resultierend aus einer Überzahlung infolge der Berücksichtigung nicht bestehender Sorgepflichten des Schuldners. In Ausführung der oben dargestellten Rechtslage ist daher das tatsächlich durch den Beschwerdeführer lukrierte Einkommen dem ermittelten Mindeststandard der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen und sind die exekutiven Einbehalte im Zuge des Schuldenregulierungsverfahrens hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zur Bemessung des Einkommens der Frau Mag. L. ist festzuhalten, dass dieser Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung wie oben dargestellt zukamen, wobei jedoch am 21. November 2015 die Auszahlung von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung wegen Krankheit der Einschreiterin eingestellt wurde. Im Zeitraum zwischen 23. Dezember 2015 und 16. Februar 2016 war die Einschreiterin nicht als arbeitslos gemeldet, wobei dies einerseits mit der urlaubsbedingten Abwesenheit der Beschwerdeführerin in Polen, weiters mit Erkrankungen deren Kinder und schlussendlich mit mangelnder Motivation auf Grund der durch sie vertretenen Ansicht nicht zustehender Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung begründet wurde. Eine allfällige Arbeitsunfähigkeit der Frau Mag. L. oder zumindest die Beanspruchung von Krankengeld durch diese wurde trotz entsprechender gerichtlicher Aufforderung hierzu nicht nachgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof nimmt eine allgemeine Pflicht der Parteien an, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen. Die Mitwirkungspflicht der Parteien, die jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn sie in Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, endet dort, wo es der Behörde auch ohne Mitwirkung der Partei möglich ist, tätig zu werden. Dieser Mitwirkungspflicht steht somit der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens gegenüber (VwGH, 10. Dezember 1991, 90/05/0231). Der sich aus § 37 AVG ergebende Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit bedeutet in Verbindung mit der sich aus § 39 AVG ergebenden Officialmaxime aber, dass die Behörde nicht an das tatsächliche Parteivorbringen gebunden ist, sondern vielmehr von sich aus den wahren

Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise festzustellen hat. Es ist nach dem AVG nicht möglich, bestimmte Tatsachen dergestalt außer Streit zu stellen, dass die Behörde aufgrund eines bestimmten Parteivorbringens zweckdienliche Ermittlungen überhaupt unterlassen könnte (vgl. VwGH vom 30. April 1998, 97/06/0225). Der Verwaltungsgerichtshof nimmt eine allgemeine Pflicht der Parteien an, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen. Die Mitwirkungspflicht der Parteien, die jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn sie in Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, endet dort, wo es der Behörde auch ohne Mitwirkung der Partei möglich ist, tätig zu werden. Dieser Mitwirkungspflicht steht somit der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens gegenüber (VwGH, 10. Dezember 1991, 90/05/0231). Der sich aus Paragraph 37, AVG ergebende Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit bedeutet in Verbindung mit der sich aus Paragraph 39, AVG ergebenden Officialmaxime aber, dass die Behörde nicht an das tatsächliche Parteivorbringen gebunden ist, sondern vielmehr von sich aus den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise festzustellen hat. Es ist nach dem AVG nicht möglich, bestimmte Tatsachen dergestalt außer Streit zu stellen, dass die Behörde aufgrund eines bestimmten Parteivorbringens zweckdienliche Ermittlungen überhaupt unterlassen könnte vergleiche VwGH vom 30. April 1998, 97/06/0225).

Wie der Verwaltungsgerichtshof somit ausgesprochen hat, korrespondiert mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Officialmaxime entbindet daher die Parteien nicht davon, durch substantiiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei jenen betriebsbezogenen und personenbezogenen Umständen der Fall sein wird, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (vgl. VwGH vom 6. März 2008, ZI. 2007/09/0233; VwGH vom 28. Februar 2014, ZI.2012/03/0100). Unterlässt es eine Partei, im Verfahren genügend mitzuwirken oder konkrete Beweisangebote vorzubringen, so handelt die Behörde im Allgemeinen nicht rechtswidrig, wenn sie weitere Erhebungen unterlässt (vgl. VwGH vom 17.2.1994, GZ 92/16/0090). Die Behörde kann somit aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof somit ausgesprochen hat, korrespondiert mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Officialmaxime entbindet daher die Parteien nicht davon, durch substantiiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei jenen betriebsbezogenen und personenbezogenen Umständen der Fall sein wird, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann vergleiche VwGH vom 6. März 2008, ZI. 2007/09/0233; VwGH vom 28. Februar 2014, ZI.2012/03/0100). Unterlässt es eine Partei, im Verfahren genügend mitzuwirken oder konkrete Beweisangebote vorzubringen, so handelt die Behörde im Allgemeinen nicht rechtswidrig, wenn sie weitere Erhebungen unterlässt vergleiche VwGH vom 17.2.1994, GZ 92/16/0090). Die Behörde kann somit aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen.

Es steht fest, dass es zur Einstellung der Auszahlung von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung an Frau Mag. L. auf Grund einer beim Arbeitsmarktservice erfolgten Krankmeldung kam, eine Arbeitsunfähigkeit und damit die Beanspruchung allfälliger Mittel aus der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch durch die Einschreiterin trotz ausdrücklicher gerichtlicher Aufforderung hierzu nicht nachgewiesen wurde. Da es dem Gericht jedoch ohne diesen Nachweis nicht möglich war zu beurteilen, ob und für welchen Zeitraum der Beschwerdeführerin tatsächlich weitere Mittel zukamen und ab welchem Zeitpunkt sie wieder Anspruch auf Mittel aus der Arbeitslosenversicherung gehabt hätte, ist unter Hinweis auf die oben wiedergegebene Judikatur davon auszugehen, dass die Einschreiterin seit dem 22. November 2015 zwar allenfalls keine Mittel mehr tatsächlich bezog, dies allerdings der Tatsache geschuldet war, dass sie entsprechende Anträge nicht stellte bzw. nach deren allfälliger Genesung dem Arbeitsmarktservice keine diesbezügliche Meldung erstattete. Sogar hat es die Beschwerdeführerin verabsäumt, ihre Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung bzw. den Krankenversicherungsträger geltend zu machen und waren diese daher im Sinne des § 10 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zumindest im Umfang der durch diese selbst vorgelegten Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom 24. November 2015 fiktiv anzurechnen. Es steht fest, dass es zur Einstellung der Auszahlung von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung an Frau Mag. L. auf Grund einer beim Arbeitsmarktservice erfolgten Krankmeldung kam, eine Arbeitsunfähigkeit und damit die Beanspruchung allfälliger

Mittel aus der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch durch die Einschreiterin trotz ausdrücklicher gerichtlicher Aufforderung hierzu nicht nachgewiesen wurde. Da es dem Gericht jedoch ohne diesen Nachweis nicht möglich war zu beurteilen, ob und für welchen Zeitraum der Beschwerdeführerin tatsächlich weitere Mittel zukamen und ab welchem Zeitpunkt sie wieder Anspruch auf Mittel aus der Arbeitslosenversicherung gehabt hätte, ist unter Hinweis auf die oben wiedergegebene Judikatur davon auszugehen, dass die Einschreiterin seit dem 22. November 2015 zwar allenfalls keine Mittel mehr tatsächlich bezog, dies allerdings der Tatsache geschuldet war, dass sie entsprechende Anträge nicht stellte bzw. nach deren allfälliger Genesung dem Arbeitsmarktservice keine diesbezügliche Meldung erstattete. Sogar hat es die Beschwerdeführerin verabsäumt, ihre Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung bzw. den Krankenversicherungsträger geltend zu machen und waren diese daher im Sinne des Paragraph 10, Absatz 4, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zumindest im Umfang der durch diese selbst vorgelegten Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom 24. November 2015 fiktiv anzurechnen.

Die Bemessung des Anspruches der Bedarfsgemeinschaft ist daher wie folgt vorzunehmen:

Bei der Bemessung des Bedarfes der Bedarfsgemeinschaft ist zunächst vom Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) auszugehen, welcher für eine volljährige Person, welche mit einer anderen volljährigen Person in Bedarfsgemeinschaft lebt, einen Mindeststandard für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 620,87, für das Jahr 2016 von EUR 628,32 pro Person vorsieht. Dazu kommt nach § 1 Abs. 4 WMG-VO der Mindeststandard für die beiden minderjährigen Kinder, welcher für das Jahr 2015 EUR 223,51 und für das Jahr 2016 EUR 226,20 je Kind beträgt. Somit ergibt sich für die Bedarfsgemeinschaft ein Mindestbedarf für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 1.688,76, für das Jahr 2016 in der Höhe von EUR 1.709,04. Bei der Bemessung des Bedarfes der Bedarfsgemeinschaft ist zunächst vom Mindeststandard gemäß Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) auszugehen, welcher für eine volljährige Person, welche mit einer anderen volljährigen Person in Bedarfsgemeinschaft lebt, einen Mindeststandard für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 620,87, für das Jahr 2016 von EUR 628,32 pro Person vorsieht. Dazu kommt nach Paragraph eins, Absatz 4, WMG-VO der Mindeststandard für die beiden minderjährigen Kinder, welcher für das Jahr 2015 EUR 223,51 und für das Jahr 2016 EUR 226,20 je Kind beträgt. Somit ergibt sich für die Bedarfsgemeinschaft ein Mindestbedarf für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 1.688,76, für das Jahr 2016 in der Höhe von EUR 1.709,04.

Zur Berechnung des Mietenmehrbedarfs ist wie festgestellt von einer Monatsmiete im Ausmaß von EUR 698,45 auszugehen. Die nach § 2 Abs. 1 Z 2 WMG-VO bestehende Mietbeihilfenobergrenze bei 3 bis 4 Bewohnern in einem Haushalt beträgt für das Jahr 2015 EUR 324,38 und für das Jahr 2016 EUR 328,27, womit bei der weiteren Bemessung von der Mietbeihilfenobergrenze auszugehen ist. Hiervon ist der im Mindeststandard enthaltene Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs für die Bedarfsgemeinschaft nach § 1 Abs. 2 lit. a WMG-VO in der Höhe von EUR 310,44 für das Jahr 2015 sowie EUR 314,16 für das Jahr 2016 in Abzug zu bringen, womit sich ein Anspruch auf Mietbeihilfe nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz in der Höhe von EUR 13,94 für das Jahr 2015 und EUR 14,11 für das Jahr 2016 ergibt. Der Mindestbedarf der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich somit im Jahre 2015 auf EUR 1.702,70 und im Jahre 2016 auf EUR 1.723,15. Zur Berechnung des Mietenmehrbedarfs ist wie festgestellt von einer Monatsmiete im Ausmaß von EUR 698,45 auszugehen. Die nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, WMG-VO bestehende Mietbeihilfenobergrenze bei 3 bis 4 Bewohnern in einem Haushalt beträgt für das Jahr 2015 EUR 324,38 und für das Jahr 2016 EUR 328,27, womit bei der weiteren Bemessung von der Mietbeihilfenobergrenze auszugehen ist. Hiervon ist der im Mindeststandard enthaltene Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs für die Bedarfsgemeinschaft nach Paragraph eins, Absatz 2, Litera a, WMG-VO in der Höhe von EUR 310,44 für das Jahr 2015 sowie EUR 314,16 für das Jahr 2016 in Abzug zu bringen, womit sich ein Anspruch auf Mietbeihilfe nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz in der Höhe von EUR 13,94 für das Jahr 2015 und EUR 14,11 für das Jahr 2016 ergibt. Der Mindestbedarf der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich somit im Jahre 2015 auf EUR 1.702,70 und im Jahre 2016 auf EUR 1.723,15.

Dem Mindeststandard der Bedarfsgemeinschaft in der Höhe von höchstens EUR 1.709,04 ist das erzielte Haushaltseinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Herr O. B. erzielte im September 2015 ein Nettogehalt im Ausmaß von EUR 3.830,85, was für sich alleine genommen bereits den Mindeststandard der Bedarfsgemeinschaft für Oktober 2015 überschritt. Im Oktober 2015 erzielte die Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen in der Höhe von EUR 1.854,83, womit sich für November 2015 ebenso kein Anspruch auf Mittel aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ergibt. Dasselbe gilt bei einem zu veranschlagenden Mindesteinkommen des

Herrn O. B. in der Höhe von EUR 1.360,97 (dies für Februar 2016) unter Berücksichtigung des Unterhaltsvorschlusses für die beiden Kinder auch für die weiteren Monate, wobei bei dieser Berechnung das ebenso fiktiv anzurechnende Einkommen der Frau Mag. L. nicht berücksichtigt ist.

Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auf die Frage einerseits des grundsätzlichen Anspruches der Frau Mag. L. - diese ist polnische Staatsangehörige, wobei eine Bescheinigung des Erwerbes eines allfälligen Daueraufenthaltsrechtes im Sinne des § 53a NAG nicht vorliegt – und die allfällige Kürzung ihres Anspruches aus den Rücksichten des § 15 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes mangels tatsächlicher Relevanz nicht weiter einzugehen war. Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auf die Frage einerseits des grundsätzlichen Anspruches der Frau Mag. L. - diese ist polnische Staatsangehörige, wobei eine Bescheinigung des Erwerbes eines allfälligen Daueraufenthaltsrechtes im Sinne des Paragraph 53 a, NAG nicht vorliegt – und die allfällige Kürzung ihres Anspruches aus den Rücksichten des Paragraph 15, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes mangels tatsächlicher Relevanz nicht weiter einzugehen war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Exekutiv einbehaltene Gehaltsbestandteile; zustehende, nicht pflichtgemäß gemeldete Ansprüche

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.141.023.123.2016

#### **Zuletzt aktualisiert am**

31.03.2016

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)